

No. 444. (XXV.)
Oesterreich,
21. August
1862.

verschiedenheit sich gegenwärtig auf die Wahl des angemessenen Zeitpunktes zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit beschränkt. Es ist uns nie in den Sinn gekommen, das Recht der Bestimmung eines solchen Zeitpunktes ausschliesslich für uns in Anspruch zu nehmen; wir hielten denselben aber für eingetreten, als die Kundgebungen der öffentlichen Meinung in Deutschland die allseitige Annahme der mit Frankreich vereinbarten Tractate nicht mehr erwarten liess. Herr Graf von Bernstorff hingegen stimmte dieser Auffassung nicht bei, indem er nicht nur die Abneigung der Bevölkerungen gegen den Handelsvertrag nach seinen Wahrnehmungen bestreiten zu müssen glaubte, sondern auch fortdauernd auf die Zustimmung sämmtlicher Vereinsregierungen zählte. Als den geeignetsten Termin zur Anknüpfung der Unterhandlungen mit Oesterreich bezeichnete deshalb das königliche Cabinet den Abschluss der Conventionen mit der kaiserlich französischen Regierung.

Seit dem 6. August hat sich die Sachlage vollkommen geklärt, die Würfel sind inzwischen gefallen, und da nunmehr unzweifelhaft feststeht, dass der Zollverein den Vertrag mit Frankreich verwirft, kann jene Vorbedingung nicht mehr eintreten, an welche Herr Graf von Bernstorff den Beginn der von uns beantragten Verhandlungen knüpfte. Es ist damit auch der aus den schwebenden Unterhandlungen mit den Zollvereinsstaaten hergeleitete Verhinderungsgrund sofort auf unseren Vorschlag einzugehen, beseitigt. Unter diesen Umständen und nachdem die königlich preussische Regierung wiederholt versichert hat, dass sie keineswegs eine Sprengung des Zollvereins beabsichtige, dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, das königliche Cabinet werde ferner keinen Anstand nehmen, auf unsern Antrag vom 10. Juli, den wir hiermit erneuern, einzugehen. Ew. wollen Herrn Grafen von Bernstorff, unter Mittheilung dieses Erlasses, dringend ersuchen, uns von dem Entschlusse der königlichen Regierung über diesen hochwichtigen Gegenstand so bald als möglich in Kenntniss zu setzen. Empfangen etc.

Rechberg.

An den Grafen **Chotek**, *Berlin.*

No. 445. (XXVI.)

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den königl. Gesandten in München. — Erwiderung auf die bayerische Ablehnung des Handelsvertrags vom 8. August 1862. —

Berlin, den 26. August 1862.

No. 445. (XXVI.)
Preussen,
26. August
1862.

Hochgeborener Graf! — Mit Eurer Hochgeboren gefälligem Bericht vom 9. d. M. habe ich die Note vom 8. d. M. erhalten, in welcher der Freiherr von Schrenck erklärt, dass die königlich bayerische Regierung sich ausser Stande sehe, dem Handelsvertrage mit Frankreich ihre Zustimmung zu ertheilen.

Zur Begründung dieser Ansicht nimmt die gedachte Note zunächst auf die Äusserungen Bezug, welche königlich bayerischerseits auf die von Preussen im Verlauf der Verhandlung gemachten Mittheilungen erfolgt sind; es wird bemerkt, dass man in München durch die am 29. März d. J. erfolgte Paraphirung überrascht worden sei. Unter wiederholter Versicherung ihrer föderativen Ge-

sinnung und mit ausdrücklicher Fernhaltung aller politischen Motive hebt dieNo. 445. (XXVI.)
 königlich baierische Regierung alsdann die sachlichen Bedenken hervor, welche
 für Baiern und nach der Ansicht Baierns für den Zollverein überhaupt, sowohl
 in Ansehung des Tarifs, wie in Betreff einiger Bestimmungen des Handels-
 vertrages, endlich und hauptsächlich mit Rücksicht auf das Verhältniss zu Oester-
 reich bestehen.

Preussen,
 26. August
 1862.

Wir haben uns den Verlauf unserer Verhandlungen mit Frankreich und insbesondere unseren während derselben mit der königlich baierischen Regierung geführten Schriftwechsel vergewärtigt. Wir haben die angefochtenen einzelnen Bestimmungen der Verträge nochmals geprüft. Wir haben aber weder aus dem Rückblick auf die Vergangenheit, noch aus der wiederholten Erwägung des jetzt vorliegenden Resultats die Ueberzeugung gewinnen können, dass die von dem königlich baierischen Herrn Minister hervorgehobenen Einwendungen und Bedenken begründet seien.

Als die königlich baierische Regierung uns im August 1860 ihre Zustimmung zum Eintreten in commerciale Verhandlungen mit Frankreich erklärte, mochte sie über die Tragweite dieser Verhandlungen in Zweifel sein. Unsere Mittheilung vom April v. J. musste jeden Zweifel lösen. So erklärte denn auch der Herr Freiherr von Schrenck in seiner, als Erwiderung auf diese Mittheilung erlassenen Depesche vom 7. Juni v. J.: „Zweck und Umfang der von französischer Seite eingeleiteten Verhandlungen sind hiernach viel wichtiger und umfassender, als früher von baierischer Seite erwartet worden war. Es handelt sich nicht, wie bei früheren Zoll- und Handels-Verträgen, um einige gegenseitige Zollbegünstigungen, sondern, wie in der preussischen Denkschrift ganz richtig bemerkt ist, um eine vollständige Revision und Umänderung des gesammten Zoll- und Tarifsystems des Zollvereins, der, nachdem nunmehr alle seine westlichen Nachbarn ihr Zollsystem vollständig geändert haben, seinen dermaligen Tarif, der im Wesentlichen noch auf den Grundlagen von 1833 beruht, nicht mehr beibehalten kann, sondern denselben nicht nur gegenüber von Frankreich, sondern auch allgemein modificiren und der neuen Lage der continentalen Zollverhältnisse anpassen muss.“ Die Depesche bemerkte weiter: „es liegt in der Natur der Sache, dass der Zollverein, wenn er durch einen Vertrag seinen Erzeugnissen in Frankreich die gleiche Zollbehandlung sichern will, wie selbe nunmehr England und Belgien erlangt haben, auch seinerseits Frankreich umfassende Zugeständnisse machen müsse, die nicht bloss die Abänderung einzelner Tarifsätze, sondern eine wesentliche Modificirung des gesammten Tarifs zur Folge haben werden.“ Endlich erklärte sich die Depesche auch damit einverstanden, dass, die Wiedererneuerung des Zollvereins vorausgesetzt, an Frankreich eine Garantie dafür gegeben werde, dass die contrahirenden deutschen Staaten mit Ablauf der Vereinsperiode einen ungünstigeren, als den vertragsmässig festzustellenden Zustand, gegenüber von Frankreich nicht würden eintreten lassen.

Der königlich baierische Herr Minister wird anerkennen, dass hiermit die Zustimmung Baierns zu einer, im Wege des Vertrages mit Frankreich festzustellenden, eventuell über den Ablauf der Vereinsperiode hinaus reichenden, vollständigen Revision des Vereins-Zolltarifs erklärt war.

No. 445. (XXVI.)
Preussen,
26. August
1862.

Ueber die bei dieser Revision anzunehmenden einzelnen Zollsätze enthielt die Depesche mehrere eingehende Aeusserungen. Ich werde Gelegenheit haben, auf einzelne derselben zurückzukommen; im Allgemeinen konnten wir dieselben, nach der Natur der Sache und nach der ihnen gegebenen Form, nur als den Ausdruck von Gesichtspunkten betrachten, welche wir ernsthaft und so lange als möglich geltend zu machen hatten, nicht aber als den Ausdruck unänderlicher Entschliessungen. Der Herr Freiherr von Schrenck wird mir zugeben, dass im letzteren Falle die auch von ihm gewünschte Fortsetzung der Verhandlungen unmöglich gewesen sein würde; denn ausser der Erklärung Baierns lagen uns noch die Erklärungen von elf anderen Vereins-Regierungen vor, welche weder unter einander, noch mit der baierischen übereinstimmten.

In der That zeigte der Erfolg, dass diese Auffassung auch von der königlich baierischen Regierung getheilt wurde.

Im September vorigen Jahres legten wir unseren Vereins-Genossen das Ergebniss der nach Eingang ihrer Erklärungen fortgesetzten Verhandlungen vor. Die Anlage I. unseres Circulars vom 4. September enthielt eine vollständige Uebersicht der von uns an Frankreich gemachten Zugeständnisse und liess erschen, dass es uns nicht möglich gewesen war, bei zahlreichen, in der Depesche vom 7. Juni v. J. genannten Artikeln — feinen Baumwoll-Waaren, neuen Kleidern, Urgläsern, feinen Parfümerieen, künstlichen Blumen, Lichten, feiner Seife — an den in dieser Depesche¹ bezeichneten Zollsätzen festzuhalten. Der Herr Freiherr von Schrenck erhob in seiner Note vom 29. September v. J. gegen die für diese Artikel gemachten, das in seiner Depesche vom 7. Juni bezeichnete Ausmass überschreitenden Zugeständnisse keine Einwendung. Wir begegneten vielmehr, zu unserer lebhaften Befriedigung, an der Spitze jener Note der Erklärung, „dass die königlich baierische Regierung vollkommen mit dem von der königlich preussischen Regierung bei den Verhandlungen bisher eingenommenen Standpunkte einverstanden sei, und derselben für die entschiedene Wahrung der Interessen und der Würde des deutschen Zollvereins zu dem lebhaftesten Danke sich verpflichtet fühle.“ Wir konnten hiernach an der Zustimmung Baierns zu den von uns an Frankreich gemachten Zugeständnissen um so weniger zweifeln, als im weiteren Verlaufe der Note zwar darauf hingewiesen wurde, dass diese Zugeständnisse sehr bedeutend seien und manchen Industriezweig empfindlich berühren würden, ein Widerspruch gegen die Zugeständnisse selbst aber an diese Bemerkung nicht geknüpft war.

Der königlich baierische Herr Minister ist nun der Meinung, dass wir in dem letzten, in die ersten Monate des laufenden Jahres fallenden Stadium der Verhandlung sowohl den von uns selbst, in unserer Mittheilung vom September vorigen Jahres ausgesprochenen Ansichten untreu geworden seien, als auch die, von der königlich baierischen Regierung abgegebenen bestimmten Erklärungen unbeachtet gelassen haben. Ich kann weder das eine, noch das andere zugeben.

In unserem Circular vom 4. September v. J. haben wir an keiner Stelle gesagt, dass wir eine Erweiterung der von uns bis dahin an Frankreich gemachten Zugeständnisse für unzulässig erachteten. Wir haben uns auf die Erklärung beschränkt, dass wir auf die Mehrzahl der damals von Frankreich gestellten Forde-

rungen nicht einzugehen vermöchten. In der That sind wir auf die Mehrzahl derNo. 445. (XXVI.)
damals von Frankreich gestellten Forderungen in dem Vertrage vom 2. d. Mts. Preussen,
nicht eingegangen. 26. August
1862.

Auch der Herr Freiherr von Schrenck hat in seiner Note vom 29. September v. J. einer Erweiterung der Zugeständnisse an Frankreich nicht widersprochen. Indem er, in vollem Einverständniß mit unserem Circular vom 4. dess. Mts., gegenüber den damaligen, auf ein vollständiges nivellement des tarifs gerichteten Forderungen Frankreichs, die Rücksicht auf das selbstständige Interesse des Vereins betont, fährt er fort; „Die königlich baierische Regierung vermag es daher auch keineswegs für rathlich zu erachten, an Frankreich weitere Zugeständnisse zu machen und das System des vereinsländischen Zolltarifs ohne Rücksicht auf die concreten Verhältnisse der Production und des Verbrauchs nach einer von Frankreich willkürlich aufgestellten abstracten Regel oder nach dem Vorgange eines anderen Landes, wo ganz verschiedene Verhältnisse bestehen, durchgreifend zu reformiren.“ Wir konnten hierin nur eine Bestätigung unserer eigenen Ueberzeugung finden, dass die in den Forderungen Frankreichs liegende Umgestaltung des Vereins-Zolltarifs abzulehnen sei, nicht aber die Erklärung, dass Baiern die damals an Frankreich gemachten Zugeständnisse als ein Ultimatum ansehe.

Zur Klarlegung des Sachverhältnisses und zur Würdigung des uns in der vorliegenden Note gemachten Vorwurfs, „dass der französischen Regierung alle diejenigen Concessionen, welche im September v. J. allseitig als durchaus unzulässig erklärt worden waren, gemacht seien,“ wird es, wie ich glaube, beitragen, wenn ich für einige der wichtigsten Artikel diejenigen Zollermässigungen gegenüberstelle, welche wir bis zum September v. J. zugestanden hatten, welche Frankreich über diese Zugeständnisse hinaus verlangte, und welche endlich in den Vertrag vom 2. August aufgenommen sind. Ich beschränke diese Zusammenstellung auf die wichtigsten Artikel, theils um meiner gegenwärtigen Mittheilung nicht eine ungebührliche Ausdehnung zu geben, theils weil es dem königlich baierischen Herrn Minister nicht gefällig gewesen ist, diejenigen Gegenstände, welche er bei jenem Vorwurfe im Auge hatte, speciell zu bezeichnen.

Ich bin überzeugt, dass der Herr Freiherr von Schrenck, nach Prüfung der vorstehenden Zusammenstellung, bei dem Vorwurfe nicht beharren wird, als hätten wir die im September v. J. allseitig für unzulässig erklärten Zugeständnisse an Frankreich gemacht, und dass er anerkennen wird, wie die von uns im September v. J. bereits gemachten Zugeständnisse, gegen welche er einen Widerspruch nicht erhoben hatte, soweit es sich um die sofort eintretenden Zollermässigungen handelt, nur bei wenigen Artikeln erheblich erweitert sind. Es wird ihm ferner nicht entgehen, dass die für die Jahre 1865 und 1866 vereinbarten Zollsätze fast durchweg höher sind, als die von Frankreich für das Jahr 1864 geforderten, und er wird bei Würdigung dieser Sätze gewiss nicht verkennen, welche Bedeutung das Hinausschieben der weiteren Ermässigungen um zwei Jahre für die beteiligten Industrien hat. Dass gerade dieses Hinausschieben des Termins der erst im letzten Stadium der Verhandlungen erfasste Gesichtspunkt

No. 445. (XXVI.)
Preussen,
26. August
1862.

Gegenstände.	September 1861				Vertrag vom 2. August					
	zugestanden		gefordert		1865		1866			
	sofort	1864	sofort	1864	sofort	1864	1865	1866		
Baumwollwaren 1. Klasse	15	Thlr.	11	Thlr. — Sgr.	8	Thlr. — Sgr.	12	Thlr.	10	Thlr.
2. Klasse	25	"	20	"	13	"	24	"	16	"
3. Klasse	40	"	26	"	20	"	34	"	30	"
Leinwandwaren: gehleihte u. s. w.	15	"	10	"	6	"	10	"	10	"
Bänder, Borten u. s. w.	25	"	20	"	13	"	24	"	20	"
Wollenwaren: Fussteppiche	15	"	10	"	10	"	15	"	10	"
gewalkte etc.	15	"	12	"	10	"	10	"	10	"
ungewalkte etc.	25	"	22	"	20	"	24	"	20	"
bedruckte	40	"	25	"	20	"	30	"	25	"
Stickerien etc.	40	"	25	"	20	"	34	"	30	"
Seidenwaren: ganz von Seide	60	"	40	"	—	"	50	"	40	"
halbseidene	40	"	15	bis 40	8	bis 20	34	"	30	"
Gas: weisses Hohlglas etc. (Pos. 10 b u. Anmerkung) 1)	13/4	"	1	Thlr. — Sgr.	—	Thlr. 18 Sgr.	13/4	"	—	"
Thonwaren: Fayence, weiss	13/4	"	1	"	—	"	13/4	"	—	"
" bemalt	37/8	"	2	"	20	"	31/0	"	2	"
" bemalt	31/6	"	2	"	—	"	31/6	"	13/4	"
Porzellan, weiss	8	"	6	"	—	"	5	"	4	"
Eisen: 2) Stab Eisen aller Art, Stahl	11/4	"	1	"	7 1/2	"	24	"	25	Sgr.
taqonirtes Eisen	2	"	1	"	15	"	4	"	11/6	"
Draht, polirte etc. Bleche	3	"	2	"	4	"	22	"	—	"
Weisblech	5	"	2	"	—	"	5	"	4	"
Lederwaren, grobe	10	"	6	"	—	"	10	"	—	"
feine	10	"	—	"	—	"	10	"	—	"
Handschuhe	22	"	—	"	—	"	13 1/8	"	—	"

1) In Betreff der Spiegelgläser und des geschliffenen weissen Glases war schon im September Einverständnis vorhanden.
2) In Betreff des Roh Eisens war schon im September Einverständnis vorhanden.

war, welcher die Grundlage zu der endlichen Verständigung darbot, habe ich in No. 445. (XXVI.)
Preussen,
26. August
1862. meiner Depesche vom 3. April d. J. näher dargelegt.

Der königlich baierische Herr Minister macht uns ferner den Vorwurf, dass wir, ausser den im September v. J. für unzulässig erklärten, noch „eine Menge anderer, zum Theil viel wichtigerer Concessionen“ an Frankreich gemacht hätten. Ich kann diese Bemerkung nur dahin verstehen, dass an Frankreich im letzten Stadium der Verhandlung Zugeständnisse für Artikel gemacht worden seien, welche, nach unserer Mittheilung vom September v. J., damals noch nicht zum Gegenstande der Verhandlung geworden waren. Ich kenne nur zwei solcher Artikel: rohes Baumwollgarn und rohes Jutegarn. Ich glaube nicht, dass die königlich baierische Regierung die von uns ganz unabhängig von den Verhandlungen mit Frankreich beantragte und von der Mehrzahl der Vereins-Regierungen im Correspondenzwege genehmigte Zollermässigung für Jutegarn zu den wichtigen Concessionen zählt, zumal die einzige Jutegarn-Spinnerei des Zollvereins einem Staate angehört, welcher den vorliegenden Verträgen bereits seine Genehmigung erteilt hat. Es bleibt also die unzweifelhaft wichtige Zollermässigung für rohes Baumwollgarn übrig. Dass diese Ermässigung im eigenen Interesse des Zollvereins gerechtfertigt sei, habe ich in meinem Erlasse vom 3. April d. J. nachgewiesen. Ich kann mich auf meine damaligen Ausführungen beziehen, da ich eine Widerlegung derselben in der vorliegenden Note nicht finde, und kann hiernach auch den zweiten, uns gemachten Vorwurf als begründet nicht anerkennen.

Der Herr Freiherr von Schrenck hebt sodann eine Anzahl einzelner Artikel hervor, bei welchem wir den Widerspruch Baierns gegen weitere Zollermässigungen unbeachtet gelassen hätten. Ich gehe auf diese Artikel einzeln ein.

In Betreff des Ausgangszolls für Lumpen war in der Depesche vom 7. Juni v. J. bemerkt: „man erachtet es baierischerseits für wünschenswerth, dass die Ermässigung u. s. w. vermieden werde.“ Ich bin, auch bei nochmaliger Prüfung, ausser Stande, in dieser Bemerkung eine Erklärung zu finden, welche es für uns unzulässig gemacht hätte, die Ermässigung, wenn dieselbe nicht zu vermeiden war, zuzugestehen.

In der nämlichen Depesche war der, von uns im April v. J. vorgeschlagenen Classification der Baumwollgewebe zugestimmt, mit Ausnahme der feineren Gattungen der dichten Gewebe, namentlich der sammetartigen, welche sich zur Einreihung in die höchste Klasse eigneten. Nach Inhalt unserer Mittheilung vom September war in dieser Beziehung die Classification nicht verändert und für die bezügliche Klasse — die zweite — ein Zollsatz zugestanden worden, welcher sich von dem schliesslich vereinbarten um einen Thaler vom Centner unterscheidet. In der darauf erlassenen Note vom 29. September v. J. wurde hiergegen eine Erinnerung nicht erhoben.

Die Depesche vom 7. Juni v. J. erklärte ferner: „Auch für die Zollermässigung für fertige Kleider scheint es an einem genügenden Grunde zu fehlen, vielmehr spricht Alles dafür, in diesem Artikel den Arbeitsverdienst dem Inlande zu erhalten.“ Wir glaubten bei diesem Artikel die Bildung einer besonderen Klasse für nicht seidene Kleider nicht versagen und für diese Klasse einen Zoll-

No. 445. (XXVI.)satz zugestehen zu können, welcher dem Zollsatz für die am höchsten belegte Klasse der nicht seidenen Gewebe gleichsteht, und wir hatten die Genugthuung, dass auch gegen diese Tarifrung in der Note vom 29. September v. J. ein Widerspruch nicht erhoben wurde.

Preussen,
26. August
1862.

Für Uhrgläser ist zum sofortigen Eintritt der nämliche Zollsatz vereinbart, welcher in unserer Mittheilung vom September v. J. von uns bereits bezeichnet war und einen Widerspruch nicht hervorgerufen hatte. Allerdings ist für diesen Artikel vom Jahre 1865 ab eine weitere Zollermässigung zugesagt, wir haben indess nicht geglaubt und können uns auch heute nicht zu der Voraussetzung entschliessen, dass diese Ermässigung Anlass zu einer ernstlichen Schwierigkeit darzubieten vermöge.

Der Zollsatz für feine Parfümerien ist der nämliche geblieben, wie er von uns laut unserer Mittheilung vom September v. J. zugestanden und in der Note vom 29. September einem Einspruche nicht begegnet war.

Für künstliche Blumen hatten wir, nach Inhalt unserer gedachten Mittheilung, einen Zollsatz von 35 Thlr. zugestanden. Die Note vom 29. September erhob gegen dieses Zugeständniss keinen Widerspruch. Der gegenwärtig vereinbarte Satz beträgt 34 Thlr., und von 1865 ab 30 Thlr.

Mit der feinen Seife verhält es sich wie mit den Uhrgläsern. Der für den sofortigen Eintritt vereinbarte Zollsatz ist der nämliche, welchen wir im September v. J. zugestanden hatten, ohne einem Widerspruche zu begegnen, und die für das Jahr 1866 zugestandene, mit der Aufhebung des Eingangszolles für Talg in Verbindung stehende weitere Ermässigung, auf welche von Frankreich aus nahe liegenden Gründen besonderer Werth gelegt wurde, konnte uns ebenfalls nicht als eine Veranlassung zu ernstlichen Bedenken erscheinen.

Was den Wein anlangt, so hatten wir bereits im März v. J. eine Zollermässigung, und zwar für Wein in Fässern auf 4 Thlr., für Wein in Flaschen auf 6 Thlr. an Frankreich in Aussicht gestellt. Der Herr Freiherr von Schrenck erachtete in seiner Depesche vom 7. Juni v. J. dieses Zugeständniss nicht für unbedenklich, erklärte indessen unter gewissen Voraussetzungen, dass Baiern demselben zustimme. Als äusserste Grenze bezeichnete er dasselbe nicht. Da wir bereit waren, der wichtigsten der von ihm gestellten Voraussetzungen — Ermässigung der Uebergangs-Abgabe für Wein — entgegenzukommen, und da wir davon ausgehen durften, dass es für Baiern vorzugsweise auf den Zollsatz für Wein in Fässern und nur in zweiter Linie auf den Zollsatz für Wein in Flaschen ankommen könne, so boten wir Frankreich, welches für beide Arten von Wein einen Zollsatz von $3\frac{2}{3}$ Thlr. sofort und von $3\frac{1}{3}$ Thlr. nach Ablauf eines Jahres verlangte, im August v. J. auch für Wein in Flaschen die Ermässigung auf 4 Thlr. an. Auf die hierüber an die königlich baierische Regierung gemachte Mittheilung erwiderte der Herr Freiherr von Schrenck in seiner Note vom 29. September: „was insbesondere die Weinzoll-Ermässigung betrifft, so hat die baierische Regierung schon in ihrer ersten Erklärung die äusserste Grenze hierfür bezeichnet und muss von ihrem Standpunkte aus jede weitere Ermässigung dieser Zölle mit voller Bestimmtheit ablehnen.“ Da, wie erwähnt, die Depesche vom 7. Juni v. J. keine Andeutungen darüber enthalten

hatte, dass Baiern die Sätze von 4 Thlr. und 6 Thlr. als Ultimatum ansehe, da auch die Note vom 29. September v. J. die einem Abbrechen der Verhandlungen gleichbedeutende Zurücknahme der von uns an Frankreich angebotenen Ermässigung nicht begehrte, so konnten wir in jener Erwiderung nur den Ausdruck der mit unserer eigenen Ansicht übereinstimmenden Meinung erkennen, dass die noch weiter gehenden Forderungen Frankreichs bestimmt abzulehnen seien, wie sie denn auch abgelehnt sind.

Wenn endlich der königlich bayerische Minister in seiner Note vom 8. d. M. als Zollermässigungen, welche bei den vorgängigen Verhandlungen noch in Aussicht gestellt waren, sondern erst bei der Feststellung des Vertrages hinzukamen, diejenigen für Eisen und Eisenwaaren, Baumwollen- und Leinen-Garne und Waaren und einige Chemikalien erwähnt, so habe ich, zur Vermeidung von Missverständnissen, zweierlei zu bemerken. Zunächst dass für Leinengarne an Frankreich nichts weiter zugestanden ist, als die Aufrechthaltung des seit fünfzehn Jahren bestehenden allgemeinen Tarifs, und dass es deshalb füglich unterbleiben konnte, in unseren früheren Mittheilungen diesen Artikel zu erwähnen. Sodann dass alle übrigen, von dem königlich bayerischen Herrn Minister bezeichneten Gegenstände — mit Ausnahme des bereits besprochenen rohen Baumwollgarns — nach Inhalt unserer Mittheilung vom September v. J. Gegenstand der Unterhandlung mit Frankreich und fast durchweg Gegenstand von Concessionen an Frankreich gewesen waren, gegen welche die Note vom 29. September v. J. nichts erinnert hatte. Zum Theil sind diese Concessionen unverändert in den Vertrag übergegangen, zum Theil sind sie — wie die oben enthaltene Zusammenstellung ergibt — erweitert worden; überraschen konnten sie nicht. Weit eher könnten wir überrascht sein, unter den von dem Herrn Freiherrn von Schrenck als bedenklich bezeichneten Zugeständnissen diejenigen für Eisen und Eisenwaaren genannt zu sehen. Keine frühere Aeusserung der königlich bayerischen Regierung hatte diese Gegenstände, welche in unseren Mittheilungen vom April und September v. J. in der That nicht übergangen waren, auch nur genannt, und wir müssten die thatsächlichen Verhältnisse absichtlich ignoriren, wenn wir vergessen wollten, dass von der Hochofen-Production des Zollvereins im Jahre 1860 auf Baiern 6 pCt. und auf uns und diejenigen Vereinsstaaten, welche den Verträgen vom 2. d. Mts. zugestimmt haben, 80 pCt. fallen.

Die vorstehenden Bemerkungen ergeben, dass die königlich bayerische Regierung sich mit der Richtung, in welcher wir die Verhandlungen geführt haben, einverstanden erklärt, dass sie gegen die von uns bis zum September vorigen Jahres gemachten Zugeständnisse, welche die Grundlage zu dem Vertrage vom 2. d. M. geblieben sind, keinen Einspruch erhoben, und dass sie zwar die, diesen Zugeständnissen entgegen gestellten Forderungen Frankreichs mit uns nicht für annehmbar erachtet, keineswegs aber eine Erweiterung unserer Zugeständnisse für unzulässig bezeichnet hatte. Es handelt sich also darum, ob in der Differenz zwischen dem, was wir bis zum September v. J. zugestanden hatten, und dem, was wir im März d. J. schliesslich zugestanden haben, für die königlich bayerische Regierung ein Grund liegen kann, dem Vertrage ihre Zustimmung zu versagen.

No. 445. (XXVI.)
Preussen,
26. August
1862.

Wir sind, wie ich dies kaum zu bemerken brauche, uns wohl bewusst gewesen, dass wir zu der, durch diese Differenz ausgedrückten Erweiterung unserer Zugeständnisse der Zustimmung unserer Zollverbündeten bedürfen. Ich habe deshalb diese Erweiterung, soweit es sich um wichtigere Gegenstände handelt, in meinem Erlass vom 3. April d. J. motivirt, und ich werde gern bereit sein, diese Motivirung, sofern mir dazu Veranlassung dargeboten wird, zu vervollständigen. Ich kann aber eine Ablehnung nicht als begründet anerkennen, welche sich auf die Thatsache, dass wir unsere im Sept. v. J. mitgetheilten Zugeständnisse erweitert haben und auf die Behauptung stützt, dass wir durch diese Erweiterung zum Freihandelssystem übergegangen seien. Jene Thatsache würde nur dann von Gewicht sein, wenn wir in unserer Mittheilung vom September v. J. erklärt hätten, dass wir eine Erweiterung unserer damaligen Zugeständnisse für unzulässig hielten, oder wenn die königlich baierische Regierung ihrerseits eine solche Erklärung an uns hätte gelangen lassen. Keines von beiden ist geschehen. Dieser Behauptung aber möchte ich die Frage gegenüberstellen: welches Ausmass von Zöllen für Gewerbs-Erzeugnisse die Grenze zwischen dem Schutzzollsystem und dem Freihandelssystem bezeichnet. Ich kann mir nicht klar machen, dass der Verein zum Freihandelssystem übergeht, wenn er z. B. den Eingangszoll für rohes Baumwollengarn auf denjenigen Satz zurückführt, welcher vor der Errichtung des Vereins an 13 Jahre hindurch bestanden hat, oder wenn er, nach Verlauf einiger Jahre, für Materialeisen Zollsätze eintreten lässt, welche, nach den gegenwärtigen Preisen 25 pCt. vom Werthe übersteigen; ich kann nicht erkennen, dass z. B. der Zollsatz von 15 Thlr. für rohe Baumwollgewebe, gegen welchen die königlich baierische Regierung eine Einwendung nicht erhoben hatte, dem Schutzzollsystem und die von uns zugestandenen Zollsätze von 12 Thlr. und 10 Thlr. dem Freihandelssystem angehören. Ich kann überhaupt, sobald das auch von der königlich baierischen Regierung anerkannte Bedürfniss vorliegt, den Vereins-Zolltarif im Sinne einer Erleichterung des Verkehrs umzugestalten, eine Lösung der hierbei sich darbietenden Fragen nicht auf dem Boden principieller Discussionen über dieses oder jenes System, sondern nur auf Grundlage specieller Erörterung der einzelnen Zollsätze in ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung suchen. Eine solche Erörterung habe ich in der Note des Herrn Freiherrn von Schrenck nicht gefunden, und ich kann daher auch in materieller Beziehung die von der königlich baierischen Regierung ausgesprochene Ablehnung als begründet nicht anerkennen.

Ich habe endlich noch der Behauptung des königlich baierischen Herrn Ministers zu erwähnen, nach welcher Belgien, bei viel geringeren Gegenleistungen, als der Zollverein, namhafte Vorzüge vor dem letzteren bei der Einfuhr in Frankreich behalten würde.

In meinem Erlasse vom 3. April d. J. habe ich selbst die Gegenstände bezeichnet, welche in dem französisch-belgischen Tarif enthalten, aber in die Anlage A unseres Vertrages nicht aufgenommen sind. Einer von diesen Artikeln ist, nach Inhalt des Protokolls vom 2. d. M., nachträglich in diese Anlage einbezogen worden. Hinsichtlich der übrigen habe ich bemerkt, dass ein wirklicher Unterschied zwischen der Behandlung Belgiens und des Zollvereins nur bei raf-

finirtem Zucker, Sirup, Jutegewebe und Chokolade obwalte, und ich habe die Gründe entwickelt, aus welchen wir in Betreff dieser Gegenstände auf die Gleichstellung mit Belgien einen entschiedenen Werth nicht gelegt haben. Der königlich baierische Herr Minister ist auf eine Widerlegung dieser Gründe nicht eingegangen und hat insbesondere nicht behauptet, dass Baiern bei einer Einfuhr-Erleichterung für einen von jenen Gegenständen ein Interesse habe.

Dass Belgien an Frankreich geringere Zugeständnisse gemacht habe, als der Zollverein, stelle ich entschieden in Abrede. Die in dem Tarife B zu dem Vertrage vom 1. Mai v. J. festgesetzten spezifischen Zollsätze für Metalle, Metallwaaren, Maschinen und Maschinentheile, Leder, sammetartige Baumwollgewebe, Seidenwaaren, chemische Fabrikate, Glaswaaren, Papier und verschiedene unter den „articles divers“ begriffene minder wichtige Gegenstände sind nirgends höher, bei den meisten und bedeutendsten Artikeln niedriger, als die von uns an Frankreich zugestandenen. Die für unbedruckte, nicht sammetartige Baumwollgewebe vereinbarten Zollsätze stehen, so weit die Verschiedenheit der Classification eine Vergleichung zulässt, den von uns zugestandenen gleich. Die Zollsätze für Leinen-, Baumwollen- und rohe ungezwirnte Wollengarne sind zwar höher, als die unserigen, wir haben aber an Frankreich für Leinengarne und rohe Wollengarne gar keine, für Baumwollgarne nur eine Ermässigung um 1 Thlr. vom Ctr. zugestanden, während die von Belgien zugestandene Ermässigung $8\frac{1}{4}$ Thlr. bis $11\frac{1}{2}$ Thlr. vom Ctr. beträgt. Die übrigen Waaren sind in Belgien Werthzöllen unterworfen, welche im Ganzen den im französischen Tarife enthaltenen entsprechen. Wegen Vergleichung dieser Zölle mit den unserigen hinsichtlich der wichtigeren Artikel kann ich daher auf meinen Erlass vom 3. April d. J. Bezug nehmen.

Ich gehe nun zu den Bedenken über, welche königlich baierischerseits in Bezug auf einzelne Bestimmungen des Handelsvertrages selbst gehegt werden.

In dieser Hinsicht wird zuvörderst zu den Artikeln 5, 6 und 8 die Erinnerung gezogen, dass, während Frankreich von einer Anzahl von Artikeln neben der Eingangs-Abgabe noch Verbrauchs-Abgaben erheben dürfe, der Zollverein sich des Rechts begeben, von französischen Weinen, Branntweinen und Fetten eine Verbrauchs-Abgabe zu erheben; eine solche Ungleichheit, so heisst es in der Note, widerstrebe dem Nationalgefühl. Allein diese Abrede enthält doch nur die gegenseitige Zusage, den bestehenden factischen Zustand, welcher für den Zollverein zu den Grundlagen seines Zoll- und Steuersystems gehört, aufrecht zu halten, und die Note erkennt selbst an, wie keine Wahrscheinlichkeit bestehe, dass der Zollverein das System des französischen Octrois nachahmen werde. Ich vermag daher nicht abzusehen, wie in jenen Bestimmungen etwas für das Nationalgefühl Verletzendes gefunden werden kann.

Ferner wird zum Artikel 15 der Vorwurf erhoben, dass das Recht der französischen Zollbehörde, bei zu geringer Werths-Declaration der Waaren, solche gegen Zahlung des declarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert zu behalten, dazu führe, die französischen Zolleremässigungen illusorisch zu machen. Auch wir würden gewünscht haben, einen grösseren, als den bezeichneten Zuschlag festgesetzt zu sehen; wir befanden uns indess hierbei gegen-